

Zur Besteuerung der Kriegsgewinne.(Ein Erlaß der Bezirkshauptmannschaft
Graz.)

Den Gewerbege nossenschaften im politischen Bezirke Graz ist in den letzten Tagen ein Erlaß der auch als Steuerbehörde erster Instanz fungierenden Bezirkshauptmannschaft Graz zugegangen, der gewiß auch außerhalb dieses Amtsbezirkes auf Interesse rechnen kann. Dieser Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Graz lautet:

„Der seit einem Jahre andauernde Krieg hat gewiß viele Gewerbetreibende in ihren Geschäften stark beeinträchtigt und müssen diese Betriebe eine Entlastung an den Steuern erfahren. Andererseits hat mancher Handels- oder Gewerbetreibende durch Heereslieferungen oft bedeutende Summen verdient und sollen diese gerechterweise einen Teil des Ausfalles an Steuern und Umlagen tragen. Ueber Anregung einiger Erwerbsteuerkommissions-Mitglieder ergeht an

die Genossenschaftsvertretung das Ersuchen, innerhalb vierzehn Tagen die Namen und Wohnorte jener der Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden, die mit der Heeresverwaltung in irgend einem geschäftlichen Verhältnisse standen oder noch stehen, mit einem Verzeichnisse hieher nachzuweisen. Alle Lieferungen, z. B. Lebensmittel, Ausrüstungsgegenstände, Holz, Bekleidungsartikel, Arbeitsleistungen wie Barackenbauten, Getreidevermahlung usw. sollen nach dem Fache des Genossenschaftsmitgliedes berücksichtigt werden. Auch alle jene Personen, die nicht direkt, sondern durch Zwischenhändler Lieferungen für das Militärärar haben oder hatten, sind womöglich unter Anführung der Namen der Zwischenhändler bekanntzugeben. Weiters dürfte es sich empfehlen, auch jene Personen, die durch Einquartierungen, Lieferungen für Verwundeten spitäler oder Krankenhäuser einen größeren Umsatz als in normalen Zeiten hatten, in dieses Verzeichnis aufzunehmen. Da die Daten nur hinsichtlich der im politischen Bezirke Graz wohnenden Mitglieder benötigt werden, sind bei jenen Genossenschaften, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Bezirke erstreckt, nur die im Bezirke Graz wohnenden Gewerbetreibenden anzuführen.“